

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtlich Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Die von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin in ihrer Sitzung am 06.11.2008 beschlossene Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin

Aufgrund der §§ 2, 5, 64, 68, 69 und 71 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S.71) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin am 06.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name

- (1) Die Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Eggesin geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin“. Er hat seinen Sitz in Eggesin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung, die Bewirtschaftung und Verwaltung der für Verwaltungszwecke genutzten Gebäude und Anlagen der Stadt Eggesin sowie die Versorgung mit Fernwärme nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte und Pflichten in Bezug auf die Wohnungswirtschaft begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen und versorgt mit Fernwärme. Er kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, kommunale, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen und betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Unternehmensgegenstand fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben, dies gilt insbesondere für wohnungswirtschaftliche Betätigung.
- (6) Der Eigenbetrieb kann aus einzelnen Bereichen bestehen und auf Grund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.500.000,00 € (in Worten: Siebenmillionenfünfhunderttausend).

§ 5 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft sind:

- die Stadtvertretung,
- der Bürgermeister,
- der Betriebsausschuss.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß der jeweils gültigen

Hauptsatzung gebildet. Er berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten sind.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €,
 2. die Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb einer Wertgrenze über 100.000,00 € bis 150.000,00 €; die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb einer Wertgrenze über 100.000,00 € bis 500.000,00 €. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. innerhalb einer Wertgrenze über 25.000,00 € bis 50.000,00 €,
 3. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall 5.000 € nicht jedoch 50.000 € übersteigt,
 4. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährleistungsverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 25.000,00 € jedoch nicht mehr als 125.000,00 €,
 6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von wohnungswirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet mit einer jährlichen Gegenleistung der Stadt von mehr als 25.000,00 € jedoch nicht mehr als 125.000,00 €,
 7. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 € jedoch nicht 125.000,00 € übersteigt,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €, jedoch nicht mehr als 125.000,00 €,
 9. die Stundung von Ansprüchen mit mehr als 5.000,00 € jedoch nicht mehr als 15.000,00 € und den Erlass von Ansprüchen einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.250,00 € jedoch nicht mehr als 5.000,00 € beträgt. Die Stundung und der Erlass haben gem. den Bestimmungen und Festlegungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Eggesin zu erfolgen.
 10. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Entgeltgruppe 9 TVöD und der Arbeiter ab Entgeltgruppe 8 TVöD sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit in diesen Entgeltgruppe,
 11. die Zustimmung zu
 - a) erfolggefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,
 - b) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für das einzelne Vorhaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € liegen.
 12. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 10.000,00 € bis 100.000,00 €; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin“ wird keine Betriebsleitung bestellt. Gemäß § 38 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 4 EigVO M-V nimmt die Aufgaben der Betriebsleitung der Bürgermeister wahr.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Dem Bürgermeister unterliegt die laufende Betriebsführung. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen. Er ist ermächtigt, weitere Bedienstete mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen.
- (3) Zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehört insbesondere Folgendes:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte, z. B.
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung
 - der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien
 - die Anordnung und vertragliche Bindung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
 - die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes (Näheres wird in der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung einschließlich Eigenbetrieb“ geregelt.)
 - Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört (mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde)
 2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 4. die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses
 6. die Durchführung der Beschlüsse der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.
- (1) Entscheidungen über die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten trifft der Bürgermeister bis zu den dort bezifferten unteren Wertgrenzen.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihnen durch die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung vorbehalten sind. Insbesondere sind das:

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie die Entlastung des Bürgermeisters,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses sowie die Beschlussfassung über die Eigenbetriebsatzung.

§ 9 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dienstvorgesetzter der Betriebsangehörigen ist der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtvertretung und des Betriebsausschusses fallen.
- (3) In dringlichen, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die bis zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses oder der Stadtvertretung keinen Aufschub dulden, entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Vermögen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Für das Sondervermögen gelten die §§ 43, 44, 49, 52 – 57 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

§ 11 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister. Er vertritt den Betrieb nach außen. Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf **Stadt Eggesin**
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin
- (2) Der Bürgermeister kann auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse (rechtsgeschäftliche Befugnisse) übertragen. Die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € bei einmaligen und von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen können in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus:
 - der Zusammenstellung,
 - dem Vorbericht,
 - dem Erfolgsplan,
 - dem Finanzplan,
 - den Plänen für die einzelnen Bereiche,
 - der Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebes,
 - der Stellenübersicht und
 - der Übersicht über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

§ 13 Kassenwirtschaft

Die Kasse des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wird in Form einer Sonderkasse (zur Gemeindekasse als Einheitskasse) nach § 66 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (vgl. § 33 GemKVO-Doppik) geführt.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Bürgermeister aufzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses der Stadtvertretung zur Feststellung vorzulegen.

§ 15 Zwischenberichte

- (1) Der Bürgermeister hat in den Betriebsausschusssitzungen laufend Berichte zur Lage der wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes zu geben.
- (2) Der Bürgermeister hat die Stadtvertretung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2005 außer Kraft.

Eggesin, den 10.11.2008

Jesse
Bürgermeister




Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.